



Vereinssatzung

des Verkehrsvereins Einrich e.V.

§1

Name und Zweck

- I. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur. Er führt den Namen „Verkehrsverein Einrich e.V.“. Der Sitz des Vereines ist in Katzenelnbogen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu zählen in erster Linie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Aktivierung aller Maßnahmen, die auf eine Strukturverbesserung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen (Einrich) abzielen, um in diesem ländlichen Raum befriedigende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu schaffen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Verwendung der Mittel des Vereines

- I. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine, Gemeinden, Einzelunternehmen, Firmen und Körperschaften werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die verweigerte Aufnahme steht dem Abgewiesenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieser entscheidet endgültig. Bei der Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er gleichzeitig die Vereinssatzung anerkennt.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und ist vier Wochen vor Jahresende schriftlich zu erklären.

IV. Ein Mitglied kann nach vorherigen Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Zahlung des Beitrages nach Ende des Beitragsjahres 6 Monate im Rückstand ist.
2. in grober Weise gegen die Zwecke und Aufgaben des Vereins verstoßen hat oder
3. unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden.

V. Der jährliche Beitrag beträgt

1. für Privatpersonen jährlich 6 EURO,
2. für Gewerbe- und Beherbergungsbetriebe unter 10 Betten jährlich 18 EURO,
3. für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten jährlich 30 EURO.

Der Beitrag ist jährlich fällig und wird von dem Kassierer des Vereines eingezogen bzw. angefordert.

§4

Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Aufgabe, einmal im Jahr (1. Halbjahr) zu einer Mitgliederversammlung im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Hierbei ist auf die Tagesordnung aufzunehmen.
 1. Geschäftsbericht,
 2. Kassenbericht,
 3. Wahl des Vorstandes nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit,
 4. Zwei Kassenprüfer werden von der Versammlung bestimmt,
 5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- II. Der Vorstand kann je nach Bedarf zu weiteren Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
- III. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung im Informationsblatt für den Einrich veröffentlicht. Persönliche Einladungen erfolgen nicht mehr.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§5

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer und
 5. zwei Beisitzern.

- II. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben in einzelnen Maßnahmen bis zu einer Höhe von 3.000 EURO selbständig zu tätigen. Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- V. Der Vorstand soll für einzelne Arbeits- bzw. Sachgebiete interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. Die Berufung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandswahlen.

§6 Protokoll

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Führung des Protokolls ist Aufgabe des Schriftführers. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§7 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen, die es ausschließlich für gemeinnützige und in der Satzung festgeschriebene Zwecke zu verwenden hat.
- II. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder erfolgen.

§8 Inkrafttreten und Änderungen

- I. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- II. Die Änderung dieser Satzung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern.

Katzenelnbogen, den 19. April 2011

gez. Harald Gemmer
1. Vorsitzender